



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFALISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 131
Seite 275-277

10. März 1978

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 424324

Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung der Fachrichtung Vermessungswesen an der RWTH Aachen

1 Zweck und Ziel der Diplom-Vorprüfung

- (1) An der RWTH Aachen ist das Studium des Vermessungswesens möglich bis zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung gilt diese Ordnung.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist eine akademische Prüfung; aufgrund bestandener Diplom-Vorprüfung wird das Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgehändigt.
- (4) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß der Student die inhaltlichen Grundlagen und methodischen Voraussetzungen besitzt, sein Studium erfolgreich fortzusetzen. Sie dient ferner dazu, dem Studenten die Kontrolle über seine Befähigung für das gewählte Studium und seinen Leistungsstand zu ermöglichen.

§ 2 Gliederung und Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in drei Abschnitte (A, B, C).
- (2) In der Regel wird Teil A nach dem 2. Fachsemester, Teil B nach dem 3. Fachsemester und Teil C nach dem 4. Fachsemester abgelegt.
- (3) Der Prüfungsausschuß (§ 3) kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Abschluß der Prüfungen (§ 6) zulassen.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über Widersprüche in Prüfungssachen.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 - a) 4 Hochschullehrer aus dem Lehrkörper, davon 2 Geodäten sowie ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Abteilung für Bauingenieurwesen
 - b) 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - c) 2 Studenten.Die Studenten gehören dem Prüfungsausschuß zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 (4) an, sie wirken jedoch nicht bei der Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen und der Bestimmung der Prüfer und Prüfungsaufgaben mit.
- (3) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden nach Gruppenvorschlägen von der Abteilung für Bauingenieurwesen bestellt, in der Regel auf 3 Jahre (Hochschullehrer) bzw. 1 Jahr (Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Studenten).
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfer und Beisitzer müssen den Mindestanforderungen von § 26 Abs. 2 HSchG genügen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in den einzelnen Gegenständen eines Prüfungsfachs nur von dem jeweiligen Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der Studienordnung an der RWTH Aachen in dem dem jeweiligen Prüfungsabschnitt vorangehenden Fachsemester.
- (3) Mit der formalen Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen kann das ZPA vom Prüfungsausschuß beauftragt werden.
- (4) Dem Antrag zum Teil A sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lebenslauf
 - b) Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat,
 - d) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterübungen im Fach Darstellende Geometrie.
- (5) Dem Antrag zum Teil B ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterübungen im Fach Mathematik beizufügen.
- (6) Dem Antrag zum Teil C sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines dreimonatigen Praktikums,
 - b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterübungen im Fach Grundzüge der Vermessungskunde und am Plan- und Kartenzeichnen.
- (7) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß (4), (5) und (6) nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit sind die durch Kultusministerkonferenz und Westdeutsche Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt.

(3) Studienzeiten in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können, gegebenenfalls unter Auflagen, durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) Den Absolventen von Fachhochschulen werden vom Prüfungsausschuß auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen bei Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit — gegebenenfalls mit Auflagen — angerechnet.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen spricht der Prüfungsausschuß die Zulassung aus und gibt sie bekannt.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Es werden schriftlich geprüft:

a) im Teil A:

1. Darstellende Geometrie
2. Physik

b) im Teil B:

1. Mathematik
2. Allgemeine Geologie und Geomorphologie, Bodenkunde, Landschaftspflege

(2) im Teil C wird geprüft:

a) mündlich:

Grundzüge der Rechtswissenschaften

b) schriftlich und mündlich (kollegial):

Grundzüge der Vermessungskunde

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten von höchstens 4 Stunden Dauer soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten können von geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitern vorkorrigiert werden.

(3) Der Kandidat kann nach der Korrektur in seine Klausurarbeit Einsicht nehmen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Je Kandidat und Fach soll die Prüfungszeit mindestens 15, höchstens 30 Minuten betragen. Die Prüfung soll in Gruppen von nicht mehr als 4 Kandidaten durchgeführt werden.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem anderen Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Jeder Kandidat hat das Recht, sich allein und/oder nicht öffentlich prüfen zu lassen.

(5) Auf die mündliche Prüfung gem. § 8 (2) b) kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten verzichtet werden.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Bei der Note „ausreichend“ ist eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen.

(2) Zu den 6 Prüfungsfächern werden die jeweils nachstehenden Einzelfächer zusammengefaßt. Die Note ergibt sich aus dem gewogenen Mittel.

	Art des Abschlusses	Teil der Prüfung	Gewicht
1. Mathematik	S	B	2
a) Mathematik	S	B	2
b) Statistik	U	C	
Analytische und projektive Geometrie	U	C	
Differentialgeometrie	U	C	1
Sphärische Trigonometrie	U	C	
2. Darstellende Geometrie	S	A	
3. Physik	S	A	
4. Geologie			
Allgemeine Geologie und Geomorphologie, Bodenkunde, Landschaftspflege	S	B	
5. Grundzüge der Rechts- und Volkswirtschaftslehre			
Grundzüge der Rechtswissenschaften	M	C	
6. Grundzüge der Vermessungskunde			
a) Prüfung ents. § 8 (2) b)	S, M	C	2
b) Einführung in die Vermessungskunde	bS	C	1
Feldübungen I, II	U	C	
Geodätisches Rechnen I, II (m. elektr. Kleinrechnern)	U	C	
Fehlerlehre	U	C	
Instrumentenkunde I, II	U	C	
Hauptvermessungsübung	U	C	

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Teilen A, B, C die Noten in den sechs Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes Mittel aus:

1. Mathematik 1
2. Darstellende Geometrie 1
3. Physik 1
4. Geologie 1
5. Grundzüge der Rechts- und Volkswirtschaftslehre 1
6. Grundzüge der Vermessungskunde 2

Abkürzungen:

- A = Diplom-Vorprüfung, Teil A
- B = Diplom-Vorprüfung, Teil B
- C = Diplom-Vorprüfung, Teil C
- M = Mündliche Prüfung
- S = Schriftliche Prüfung
- bS = benoteter Übungsschein
- U = Übungsnote

(5) Die Prüfungsnoten und die Gesamtnoten lauten bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 sehr gut
über 1,5 bis 2,5 gut
über 2,5 bis 3,5 befriedigend
über 3,5 bis 4,0 ausreichend

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während dieser Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

(4) Das Urteil „nicht ausreichend“ kann bei Wiederholungsprüfungen nur nach mündlicher Prüfung gegeben werden.

§ 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den

Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Wird der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten gestellt, so kann sich der Bewerber noch nach der Prüfungsordnung vom 1. April 1938 prüfen lassen.

Genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 23. 9. 1977 — Az: I A 3 — 8.140.21. Die Genehmigung wurde rechtswirksam mit den Beitrittsbeschlüssen der zuständigen Hochschulgremien zu geänderten Bestimmungen (zuletzt: Beschluß des Senats vom 9. 2. 1978).

Aachen, den 31. 1. 1977/28. 11. 1977

Leiter der Fachabteilung für Bauingenieurwesen:
gez. Witte

Aachen, den 12. 12. 1977

Dekan der Fakultät für Bauwesen:
gez. Urban

Aushang vom 30. 7. 1979 bis 20. 8. 1979

abgenommen am:

21. AUG. 1979